

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 13 (1940)
Heft: 7

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Etwas über Lebensmittelkontrolle.

Von Fourier Koch, Städt. Lebensmittel-Experte, Zürich.

Kameraden haben mir aus dem Aktivdienste wiederholt Fragen vorgelegt, deren Beantwortung im „Fourier“ von allgemeinem Nutzen sein dürfte. — Allen sei das reichhaltige, leicht verständliche, vortreffliche Buch „Lebensvorgänge und Lebensmittel“, 1928 verfasst durch den kant. Lebensmittel-Inspektor Dr. Carl Schenk, Interlaken, bestens empfohlen.

Allgemeines.

Es ist oft gar nicht einfach, verdächtige oder gefälschte Lebensmittel feststellen zu können, wie man annehmen dürfte. In Zweifelsfällen sollte nicht zuerst der Warenlieferant, sondern der in jeder Ortsgemeinde vorhandene Orts-Experte benachrichtigt werden. Er wird die Angelegenheit sachlich prüfen, beraten und allenfalls eine Probe der amtlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt des betreffenden Kantons senden. Jeder Kanton unterhält eine amtliche Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt, unter Leitung eines Kantons-Chemikers. Für das Gebiet der Stadt Zürich bemüht sich der Stadt-Chemiker als Vorstand des Städt. Laboratoriums den verschiedenen Gesetzesbestimmungen zum Nutzen der Allgemeinheit Nachachtung zu verschaffen.

In der Reihenfolge der Eidgenössischen Lebensmittelverordnung will ich versuchen, kurz zusammenzufassen, was die Kameraden am meisten zu Fragen veranlasste.

Milch. Mir hievon Proben zuzustellen ist zwecklos. Da sie nicht konserviert waren, wurde die Milch sauer und konnte nicht mehr untersucht werden. Der Nachweis entwerteter Milch, die übrigens gewöhnlich sofort nach Ablieferung in der Truppenküche verwendet wird, benötigt immer eine gewisse Erfahrung. Es ist nicht leicht, den Täter einer absichtlichen oder grob-fahrlässigen Veränderung der abgelieferten Milch überzuführen. In der Stadt Zürich mussten 1938 immer noch 78 amtlich erhobene Milchproben beanstandet werden. Davon u. a. 19 wegen Wässerung und 30 wegen Abrahmung. 1935 waren es deren 200. Vermutlich hat die verschärfte Lebensmittelkontrolle in der Stadt Zürich, und vor allem deren Folgen, die Anzahl der Milchbeanstandungen herabzusetzen vermocht. Blaue, rote, blutige, zigerige, schleimige, fadenziehende Milch, besonders aber auch Milch mit Kotteilchen, Stallunrat, säuerlichem, scharfem Beigeschmack ist als abnormal zu betrachten. Gewässerte Milch macht sich durch ihr bläuliches, dünnes Aussehen